

Feststellung der Nichtigkeit:

Die Feststellung der Nichtigkeit eines Urteils kann hierbei zum einen über eine Nichtigkeitsklage geführt werden, wobei als rechtliche Grundlage der § 179 SGG in Verbindung zum § 579 ZPO basiert. Das Führen einer Nichtigkeitsklage bzw. die Feststellung der Nichtigkeit ist jedoch nur dann möglich, wenn bestimmte schwere Verstöße gegen das Prozessrecht vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine sehr begrenzte Anzahl an Verstöße, die hierbei vorliegen müssen, um eine solche Klage führen zu können.

Es gibt jedoch aber auch anderweitige Verstöße, die zur Nichtigkeit eines Urteils führen. Beispielsweise ist ein Urteil nichtig, wenn es eine gesetzwidrige Rechtsfolge beinhaltet. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Urteile wie Verwaltungsakte (vgl. § 40 SGB X) nichtig sein können. Trotz des Fehlens einer solchen Vorschriften für Urteile, bemisst sich deren Wirksamkeit nach ähnlichen engen Kriterien. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch hierbei keine Anwendung finden. Jedoch besteht die Möglichkeit, über eine Feststellungsklage die Nichtigkeit feststellen zu lassen. Ein nichtiges Urteil kann hierbei keine materielle Rechtskraft entfalten und ist somit nicht vollstreckbar.

Im vorliegenden Fall bestand und besteht keine Möglichkeit gegen den Willen eines Klägers, einen Kassenwechsel durchzuführen und zu etablieren. Ein entsprechendes Urteil wäre hierbei eindeutig nichtig, weil dies hierbei eine gesetzwidrige Rechtsfolge beinhalten würde. Schließlich muss ein Mitglied rechtliche Vorgaben erfüllen, um rechtsverbindlich einen Kassenwechsel zu etablieren zu können.

Der Umstand, dass unautorisiert, ohne Auftrag und sogar gegen den Willen des Klägers und dabei ohne jegliche Rechtsgrundlage einen Kassenwechsel mit aktiver Hilfe des Richters zum 01.08.2014 etabliert wurde, um dies in ein Urteil einbinden zu können, stellt quasi eine faktische Verurteilung dar. Diese ganze Prozedur führt zur Nichtigkeit.

Obwohl mit dem LSG Übereinstimmung herrschte, dass die Nichtigkeitsklage hierbei keinen Sinn machen würde, wurde dennoch diese Nichtigkeitsklage vonseiten des Gerichts durchgeführt, wobei die Klage verständlicherweise abgewiesen wurde. Bei späteren Verfahren, wurden von den jeweiligen Gerichten, stets auf dieses Verfahren abgestellt, um somit zu belegen, dass keine Nichtigkeit vorliegen würde.

Es liegt hierbei eine ähnliche Konzeption vor, wie man sie *beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 SGB X fand*. Es gibt für das Gericht zwei Möglichkeiten rechtlich zu agieren und erstaunlicherweise, fällt die Wahl auf die Vorgehensweise, die keinen Sinn macht. Selbstverständlich könnte es sich hierbei um einen Fehler handeln. Wenn jedoch auf diese Unsinnigkeit aufmerksam gemacht wurde, muss der Eindruck entstehen, dass bewusst falsch gehandelt wurde.